



HART
bei Graz

Bearbeiterin: AL Sibylle Schmutzer BSc
0316/491102-81
Sibylle.schmutzer@hartbeigraz.at
Hart bei Graz, 07. November 2019
GZ: 003-3/2019

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 beschlossen, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, nachstehende Angelegenheiten gemäß § 43 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF dem Gemeindevorstand zu übertragen:

1. Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages bis zu einem Betrag von drei Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres.
2. Die Gewährung von Subventionen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Gesamteinnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch € 10.000,00.
3. Das Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, sowie die Bestellung von Rechtsvertretern.
4. Die Gewährung von Gehaltsvorschüssen bis zu drei Monatsbezügen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 idgF mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15. September 2016, mit der die Übertragungsverordnung 2016 erlassen wurde, außer Kraft.

Für den Gemeinderat,

der Bürgermeister:


Jakob Frey

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 08.11.2019

Abgenommen am: 22.11.2019